

# RS Vwgh 1989/3/1 88/09/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1989

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechttssatz

Der Vorwurf, die Bf habe Ersatzkräfte nicht angestellt, weil sie die an ihrem Unternehmen beteiligten Ausländer präferiere, kann erst dann mit Recht und mit dem Ergebnis einer Abweisung des Antrages auf Beschäftigungsbewilligung erhoben werden, wenn feststeht, dass die Bf tatsächlich geeignete und gewillte Ersatzkräfte ohne eine taugliche Begründung abgelehnt hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090152.X01

## Im RIS seit

11.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)